



**Textliche Festsetzungen:**

In den Wohngebieten und im Mischgebiet sind Garagen nur mit Flachdach zulässig.

Die im Plan dargestellten privaten Grünflächen sind in den Wohngebieten und im Mischgebiet von jeder Bebauung freizuhalten und als Vorgärten zu gestalten.

Die im Gewerbegebiet dargestellte Grünfläche entlang des Lübbesweges dient dem Immissionschutz der angrenzenden Wohngebiete und ist von den Gewerbebetrieben entsprechend abzupflanzen.

Als Bepflanzung wird vorgeschlagen: Hainbuche, Feldahorn, Erle, Hartriegel, Besenbirke, und sonstige baumartige und strauchartige Gehölze. Zusätzliche, dem Immissionschutz dienende bauliche Anlagen sind in dieser Grünfläche unzulässig.

Grund des Beitragsbeschlusses des Rates vom 10.12.1972 wird gemäß der Genehmigungserteilung des Regierungspräsidenten vom 14.8.1972 folgende Auflage in die textlichen Festsetzungen aufgenommen:

"In den ausgewiesenen Gewerbegebieten auf Blatt 1, 2 und 4 sind gemäß § 8 (4) ZAMtVO im Abstand von 50,0 m von der Wohnbebauung nur Gewerbebetriebe und Betriebsstellen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören."

Der Rat hat am 3.12.1970 und am 26.6.1971 die innerhalb der Auslegungsfrist vom 17.3. bis 17.4.1970 vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und teilweise berücksichtigt.

Die hierdurch erforderlichen Änderungen sind im Plan in Karminrot dargestellt.

Der Rat hat am 3.12.1970 beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 erneut öffentlich auszulegen.

Coesfeld, den 15.7.1971

gez. Göcke, Bürgermeister  
gez. Freitag, Ratsmitglied  
Schriftführer

Reglablrigt: Coesfeld, den 15.7.71

Stadthauptsekretär

Dieser Plan und die Begründung haben gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 1. Sept. bis einschl. 1. Okt. 1971 erneut öffentlich ausgelegt.

Coesfeld, den 5. Okt. 1971 Der Stadtdirektor im Auftrage:

Stadthauptsekretär

**1. Ausfertigung**

\* nur die überbaubaren Grundstücksflächen wurden farbig angelegt.

**STADT COESFELD**

Gemarkung Coesfeld-Stadt  
Flur 11,12,13 und 14  
Maßstab 1:500

**Bebauungsplan Nr. 17**  
"Am Wasserturm"

in 4 Blättern  
Blatt Nr. 1

Art der baulichen Nutzung*	Maß der baulichen Nutzung	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf	Verkehrflächen	Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen	Grünflächen	Flächen für Land- u. Forstwirtschaft	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
<p>WS Kleindensiedlungsgebiete MD Dorfgebiete</p> <p>WR Reine Wohngebiete MI Mischgebiete</p> <p>WA Allgemeine Wohngebiete MK Kerngebiete</p> <p>BE Gewerbegebiete SW Wochenendhausgebiete</p> <p>GI Industriegebiete SO Sondergebiete</p>	<p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze</p> <p>II Zwischengeschosse</p> <p>III Geschosse nur als Dachgeschossausbau zulässig</p> <p>GRZ Grundflächenzahl</p> <p>GFZ Geschöffflächenzahl</p> <p>GFZ Geschöffflächenzahl</p> <p>BMZ Baumanzahl</p>	<p>offene Bauweise</p> <p>Einzel- u. Doppelhäuser zulässig</p> <p>nur Hausgruppen zulässig</p> <p>geschlossene Bauweise</p> <p>Firststichlung</p> <p>bereits festgesetzte</p> <p>neu festgesetzte</p> <p>fallende</p> <p>Baulinie</p> <p>Baugrenze</p>	<p>Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf</p> <p>Flächen für den Gemeinbedarf</p> <p>Weitere Signaturen siehe Planzeichen - V - 19.1.65</p>	<p>Strassenverkehrsfläche</p> <p>Öffentliche Parkplätze</p> <p>bereits festgesetzte</p> <p>neue festgesetzte</p> <p>Bürgersteig vorhanden</p> <p>u. II geplant</p>	<p>Schiebekappe - Wasser</p> <p>Schiebekappe - Gas</p> <p>Hydrant</p> <p>Kanalschacht</p> <p>Einlaßschacht</p> <p>Umformelstation</p> <p>Elektrische Laternen, Lichtmast</p> <p>Kabelkasten, oberirdisch</p> <p>Kabelkasten, unterirdisch</p> <p>Hauptwasserleitung</p> <p>Holzast für Telefon</p> <p>Holzast für Stromversorgung</p>	<p>Parkanlage</p> <p>private Grünflächen</p>	<p>Flächen für Landwirtschaft</p> <p>Flächen für Forstwirtschaft</p> <p>Flächen für Land- oder Forstwirtschaft</p>	<p>Flächen für Stellplätze oder Garagen</p> <p>Sti Stellplätze</p> <p>Ga Garagen</p> <p>Sta Klientenstell</p> <p>GSti Gemeinschaftsstellplätze</p> <p>GGa Gemeinschaftsgaragen</p> <p>Abgrenzung der Baugruppe u. des Maßes der baulichen Nutzung</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches einer Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes</p> <p>Flurstücksgrenze</p> <p>vorgeschlagene neue Flurstücksgrenze</p> <p>Einfriedung</p> <p>Höhenlage der anbaufähigen Straßen j. NN</p> <p>Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke</p> <p>Mit Geh- u. Fahrrechten zu belastende Flächen</p> <p>Weitere Signaturen siehe Katasterverschriften und Planzeichen - VO</p>
<p>Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Coesfeld, den 10. Februar 1970</p> <p>gez. Göcke, Bürgermeister gez. Freitag, Ratsmitglied Schriftführer</p> <p>Reglablrigt Coesfeld, den 24. 2. 70</p> <p>Der Rat hat am 4.11.1969 nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 diesen Bebauungsplan-Entwurf nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Zeit vom 17.3. bis 17.4.1970 öffentlich ausgelegt.</p> <p>Coesfeld, den 21.4.1970</p> <p>Der Stadtdirektor im Auftrage:</p> <p>Stadthauptsekretär</p>								
<p>Dieser Plan ist vom Rat gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 103 der Landesbauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Jan. 1970 (GV NW S. 81) am 26.10.71 beschlossen worden.</p> <p>Coesfeld, den 9.12.71</p> <p>Der Stadtdirektor im Auftrage:</p> <p>Stadthauptsekretär</p>								
<p>Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 14.8.1972 genehmigt worden.</p> <p>Münster, den 14. August 1972</p> <p>Der Regierungspräsident</p> <p>Stadthauptsekretär</p>								
<p>Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 14.8.1972 ist am 30.1.1973 gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung.</p> <p>Coesfeld, den 6. 2. 1973</p> <p>Der Stadtdirektor im Auftrage:</p> <p>Stadthauptsekretär</p>								